

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/95

Schnottwil: Gestaltungsplan Steigrüebliweg mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Steigrüebliweg mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Schnottwil Nr. 667 liegt nach dem neuen, rechtskräftigen Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2020/1385 vom 22. September 2020) in der Kernzone. Über das Grundstück wurde eine Gestaltungsplanpflicht ausgeschieden. Das Grundstück grenzt direkt an die Ortsbildschutzzzone und an Grundstücke mit erhaltenswerten Kulturobjekten an. Schnottwil ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung nach ISOS. Das beplante Areal liegt weitgehend in der Umgebungszone III (Erhaltungsziel B), nordseitig wird das Gebiet 1 leicht angeschnitten (Erhaltungsziel B).

Das heute unbebaute Grundstück soll mit zwei Mehrfamilienhäusern mit Satteldach überbaut werden. Die öffentliche Erschliessung wird gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan (ebenfalls genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2020/1385 vom 22. September 2020) ab einer neu zu errichtenden Stichstrasse ab dem Steigrüebliweg erfolgen. Die Parkierung erfolgt in einer Tiefgarage. Die Umgebungsfläche ist unterteilt in Hostetten, Spielflächen, Zufahrtsbereich sowie private Aussenflächen. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften legt die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen für die Überbauung fest.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. Oktober 2021 bis 22. November 2021. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schnottwil hat den Gestaltungsplan Steigrüebliweg mit Sonderbauvorschriften am 13. Oktober 2021 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, welche vom Gemeinderat am 9. Februar 2022 und am 12. April 2022 abgewiesen wurden. Beschwerden liegen keine vor.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Steigrüebliweg mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Schnottwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'523.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons Solothurn zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), Dossier-Nr. 82'555, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Dossier (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Graz Architekten AG, Hauptstrasse 5, 3294 Büren an der Aare

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Schnottwil: Genehmigung Gestaltungsplan Steigrüebliweg mit Sonderbauvorschriften)